Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 9

Artikel: "Gewaltfreier" Marsch in die Illegalität : Betrachtungen zum Thema Rechtsstaat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518529

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie das Risiko dermassen erhöht – die eigentliche Vernichtung erheblicher Teile der Bevölkerung sowie der Industrie wird möglich —, dass die Gefahr der Eskalation von der Entfesselung selbst konventioneller Kriege mindestens dort abhält, wo wesentliche Interessen der Supermächte auf dem Spiel stehen. Und darauf ist die Bedeutung zurückzuführen, die die Ebene der indirekten Kriegsführung gewonnen hat.

In diesem Lichte müssen die sicherheitspolitischen und strategischen Probleme betrachtet werden, welchen wie die anderen auch unser Staat gegenübersteht, und nicht im Lichte verstaubter, anachronistischer Ideologien!

Dominique Brunner

Quellen: Primär General Beaufre, Totale Kriegskunst im Frieden, Einführung in die Strategie, Propyläen Verlag Berlin, Verlag Huber & Co. AG, Frauenfeld; Général Beaufre, Dissuasion et Stratégie, Armand Colin, Paris 1964.

„Gewaltfreier" Marsch in die Illegalität

Betrachtungen zum Thema Rechtsstaat

Nun gibt es also auch in Zürich eine «gewaltfreie Aktion». Der Begriff hat auf dem Kernkraftwerkgelände in Kaiseraugst gesamtschweizerische Resonanz gefunden und bot sich daher als zugkräftige Etikette für weitere ähnliche Unternehmungen an. Objekt ist diesmal der Milchbucktunnel, ein wichtiger Bestandteil der zürcherischen Expreßstrassenverbindung.

Dass Aktionn gestartet, dass politische Entscheidungen so lange wie möglich und gelegentlich auch noch länger in Frage gestellt und bekämpft werden, gehört zum gewiss nicht kleinen Arsenal demokratischer Artikulationsmöglichkeiten, die von Interessengruppen aller Art im eigenen oder mit Vorliebe im Namen der «vox populi» legitimerweise in Anspruch genommen werden.

Diese Aktion aber gibt sich selbst zum vornherein die Qualifikation «gewaltfrei», bevor sie noch ihre «Strategie» formuliert hat. Wie nämlich das Ziel, den Tunnelbau zu verhindern, erreicht werden soll, scheint den Beschlüssen sogenannter Vollversammlungen vorbehalten. Einstweilen ist die Rede unter anderm von Besetzungen. Fürs erste heisst «gewaltfrei» also nichts anderes, als dass man nicht selbst den ersten Stein werfen will. Eine allfällige, handgreifliche Konfrontation soll von der anderen Seite ausgelöst werden müssen, von den Behörden, die den durch das fait accompli verletzten Rechten Nachachtung zu verschaffen, Rechtsverletzungen zu ahnden verpflichtet sind.

Seitdem in Kaiseraugst eine derartige scheinbar «gewaltfreie» Taktik einen relativen Erfolg hatte, ist die Verwendung dieses wohlklingenden Begriffs ohne hinterhältige Absicht kaum mehr denkbar. Legale Aktionen müssten nicht als «gewaltfrei» deklariert werden — wozu auch? Also dient das Beiwort lediglich als Feigenblatt, um die Blösse der Rechtswidrigkeit zu drapieren, den Makel der Illegalität als in einem höheren denn eben «formalrechtlichen» Sinn legitim erscheinen zu lassen.

Dass einmal gesetztes Recht nicht immer und von jedermann als richtig, als gerecht empfunden wird, ist eine Binsenwahrheit. Der politische Prozess ist denn auch nichts anderes als ein unablässiger Versuch, das Recht weiter zu entwickeln. Und zu diesem politischen Prozess gehören die Infragestellung bestehender Rechtsnormen und die Forderung nach Änderungen und Reformen in der Rechtsordnung. Die einzige unabdingbare, gemeinsame Übereinkunft hat in einer rechtsstaatlichen Demokratie darin zu bestehen, dass erstens das geltende Recht so lange für jedermann verbindlich bleibt, bis es Rechtens abgeändert ist, und dass zweitens diese Abänderung allein erfolgen kann durch demokratische Verfahren, die ihre Legitimation aus dem Mehrheitsprinzip beziehen.

Wer diese beiden grundlegenden und eng zusammenhängenden Spielregeln missachtet oder auch nur mit Spitzfindigkeiten — wie gewaltfreie Illegalität — in Frage stellt und relativiert, verletzt nicht nur das rechtsstaatliche, sondern auch das demokratische Prinzip. Denn letztlich

wird da die Legitimität des mehrheitlichen Volkswillens bestritten und ersetzt durch eine willkürliche Selbstlegitimation «im Namen des Volkes» — das «vertreten» wird durch Leute, die sich aus irgend einem Grund zu einer «Vollversammlung» zusammenfinden.

Wie ist solchen Anfechtungen zu begegnen? Seit Kaiseraugst ist es Mode geworden, in solchen Situationen sogleich von der Gefährdung des Rechtsstaates zu reden. Allein mit der Missachtung und Verletzung von Rechtsnormen wird der Rechtsstaat noch keineswegs erschüttert; im Gegenteil hat er sich gerade darin zu bewähren, dass die gewaltsame oder gewaltfreie Rechtsverletzung mit den vorgesehenen rechtlichen Sanktionen geahndet wird. Ein rechtsstaatliches Problem entsteht erst dann, wenn der Staat das Recht gegen eine Provokation nicht mehr durchsetzen kann oder will, weil beispielsweise — wie in Kaiseraugst — Mittel eingesetzt werden müssten, die man als unverhältnismässig erachtet. Aber auch dieser «Notstand» kann nicht ausschliesslich den Verursachern angelastet werden, selbst wenn es einige von ihnen durchaus darauf abgesehen haben. In den meisten Fällen genügt die rechtzeitige und konsequente Anwendung der den Behörden zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, ihn zu verhindern. Der Rechtsstaat schützt sich in der Regel am besten damit, dass er den Rechtsschutz unzweideutig gewährleistet.

Hierin liegt die eigentlich bedrohliche Provokation «gewaltfreier» Aktionen, welche mit dem — vorläufigen — Verzicht auf offene Gewaltanwendung die Illegalität einer Handlung zu überspielen trachten. Indem der Staat gezwungen wird, seine Machtmittel einzusetzen, um dem Recht Nachachtung zu verschaffen, soll optisch das Recht lediglich als Instrument dieser staatlichen Macht in Erscheinung treten. Nichts wäre verfehlter, als sich deshalb von der Hauptaufgabe des Staates abbringen zu lassen, das Recht zu schützen und wenn nötig weiter zu entwickeln.

Pr.

(leicht gekürzt aus «Neue Zürcher Zeitung», 15. 4. 76)

Weltweit klirren die Waffen

AFP/DDP Trotz der offiziellen Bekenntnisse zu einer Politik der Abrüstung nimmt das weltweite *Waffengeschäft* immer bedrohlichere Ausmasse an und macht eine internationale Kontrolle des Rüstungshandels immer dringlicher und zugleich immer schwieriger. Diesen Schluss zieht das angesehene Londoner Internationale Institut für Strategische Studien (ISS) in seinem am Freitag veröffentlichten Jahresbericht über das «militärische Gleichgewicht» in der Welt.

Der *Nahe Osten* bleibt der bedeutendste Waffenabsatzmarkt. Darin teilen sich die beiden Grossmächte USA und UdSSR sowie Frankreich und Grossbritannien mit einem Schwergewicht bei den Westmächten. In diesem Teil der Welt beträgt der Militärkostenanteil durchschnittlich *11,5 % des Bruttosozialprodukts* gegen 4,8 % bei den Nato-Ländern und 1,9 % in Asien. Den Rekord hält Isreal mit 36 % in den vergangenen zwölf Monaten.

Auch im *südlichen Afrika* haben die politischen Spannungen um die weissen Minderheitsregimes in letzter Zeit zu einem starken Anstieg der Rüstungskäufe geführt, konstatiert das Institut. Die Republik Südafrika hat 1975 5,3 % ihres Bruttosozialeinkommens für Militärzwecke ausgegeben (2,2 % 1972). Der Hauptwaffenlieferant für die schwarzafrikanischen Regierungen ist die Sowjetunion mit Angola, Somalia und Uganda als bedeutendste Kunden.

Eine Aggression zwischen Ost und West ist trotz der Aufrüstung im Warschauer Pakt und im westlichen Verteidigungsbündnis weiterhin «unattraktiv», weil die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion sowie ihre jeweiligen Bündnispartner noch immer das Gleichgewicht halten.